

Geschäftsordnung des Sport-Ausschusses und des Erweiterten Sport-Ausschusses

Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

1. Allgemeines

(1) Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Tätigkeiten und die Sitzungen des Sport-Ausschusses und des Erweiterten Sportausschusses des Österreichischen Tischtennis Verbandes (ÖTTV). Weiters werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Sport-Ausschusses festgelegt.

(2) Gültigkeit

Wird eine relevante Bestimmung der Satzungen des ÖTTV geändert oder stehen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch mit Bestimmungen der Satzungen, so verlieren betroffene Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Der Sport-Ausschuss ist aufgefordert, bei der nächsten regulären Gelegenheit angepasste Regelungen der Präsidentenkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Änderungen

Änderungen in dieser Geschäftsordnung sind durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

2. Zusammensetzung des Sport-Ausschusses und des Erweiterten Sport-Ausschusses sowie Sitz und Stimmrecht

(1) Mitglieder des Sport-Ausschusses mit Sitz und Stimmrecht

Folgende in der Generalversammlung des ÖTTV gewählten Funktionsträger gehören dem Sport-Ausschuss mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) Vizepräsident Sport

Folgende auf Vorschlag des Vorstandes durch die Präsidentenkonferenz des ÖTTV bestellten Funktionsträger gehören dem Sport-Ausschuss mit Sitz und Stimmrecht an:

- b) Head-Coach Damen
- c) Head-Coach Herren
- d) Head-Coach Nachwuchs
- e) Parasport-Beauftragter
- f) Damensport-Beauftragte
- g) Sportkoordinator

Folgende von den Elite-Kaderspielern gewählten Funktionsträger gehören dem Sport-Ausschuss mit Sitz und Stimmrecht an:

- h) Spielervertreterin der weiblichen Elite
- i) Spielervertreter der männlichen Elite

(2) Mitglieder des Sport-Ausschusses mit Sitz ohne Stimmrecht

Folgende Funktionsträger des ÖTTV haben das Recht an Sitzungen des Sport-Ausschusses teilzunehmen:

- a) Präsident des ÖTTV
- b) Vertreter der Präsidentenkonferenz
- c) Vizepräsident Organisation
- d) Vertreter des Medienausschusses
- e) durch den Vizepräsident Sport geladene Personen

(3) Mitglieder des Erweiterten Sport-Ausschusses

Dem Erweiterten Sport-Ausschuss gehören Beauftragte für folgende Bereiche, die vom Vizepräsident Sport bestellt werden, mit Sitz und ohne Stimmrecht an:

- a) Alle Mitglieder des Sportausschusses (2.1, 2.2)
- b) Beauftragter für Schiedsrichterbelange
- c) Beauftragter für Seniorensport
- d) Beauftragter für Sportmedizin und Sportwissenschaft

(4) Vertretung Vizepräsident Sport

Kann der Vizepräsident Sport an einer Sitzung nicht teilnehmen, so wird er von einem anderen Vorstandsmitglied des ÖTTV vertreten.

2. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der genannten Funktionsträger ist im § 5 Abs. 3 der Satzungen des ÖTTV geregelt.

3. Sitzungen

(1) Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Sport-Ausschusses und des Erweiterten Sport-Ausschusses führt der Vizepräsident Sport oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied des ÖTTV.

(2) Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen. Änderungen oder Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls entziehen. Er hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, er kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Ausschussmitglied bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen.

Der Vorsitzende hat über Anträge der Ausschussmitglieder abstimmen zu lassen.

Der Vorsitzende kann eine Sitzung für Beratungen unterbrechen. Eine Unterbrechung auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet.

(3) Mitgliedsrechte

Jedes Ausschussmitglied hat das Recht der Antragstellung bei jedem Diskussionspunkt.

Es sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, so dass jedes Mitglied des Sport-Ausschusses auch ohne physische Anwesenheit an Sitzungen teilnehmen kann.

(4) Einberufung der Sitzungen

Der Vizepräsident Sport legt die Sitzungstermine für ein Quartal im Vorhinein fest und lädt mindestens 4 Wochen im Voraus die Mitglieder schriftlich zur betreffenden Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsorts und dem Sitzungsbeginn ein.

Sitzungen können mittels geeigneter technischer Maßnahmen auch ohne physische Anwesenheit als virtuelle Sitzung abgehalten werden.

Es sollte eine Sitzung innerhalb eines Quartals durchgeführt werden. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern müssen weitere Sitzungen stattfinden.

In jedem Kalenderjahr ist zumindest eine Sitzung des Erweiterten Sport-Ausschusses anzusetzen.

Der Vorsitzende hat das Recht in begründeten Fällen weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.

(5) Tagesordnung

Die vom Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- c) Berichte der Mitglieder
- d) Nomination zu nationalen und internationalen Einsätzen
- e) Sportbudget
- f) Anträge der Mitglieder
- g) Allfälliges

Die Tagesordnung des Erweiterten Sport-Ausschusses ist um den Tagesordnungspunkt aktuelle Berichte und Anfragen der Mitglieder des Erweiterten Sport-Ausschusses zu ergänzen.

(6) Beschlussfähigkeit

Der Sport-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Erweiterte Sport-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder, davon mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(7) Beschlussfassung und Stimmrecht

Die stimmberechtigten Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur 1 Stimme.

Der Sport-Ausschuss und der Erweiterte Sport-Ausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Wunsch von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied geheim.

Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Abstimmung mittels Umlaufbeschluss hat die Stimmabgabe schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

Bezüglich Abstimmungen in virtuellen Sitzungen siehe auch Punkte 4.10.

(8) Befangenheit

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht wegen Befangenheit

- a) in Angelegenheiten eines LTTV, dessen Vorstand sie angehören,
- b) in Angelegenheiten von Vereinen oder Spielern jenes LTTV, dessen Vorstand sie angehören,
- c) in Angelegenheiten von Vereinen bzw. deren Spielern, denen sie als Mitglied angehören.

Weiters ruht das Stimmrecht eines Spielervertreters in Angelegenheiten, die ihn selbst oder den anderen Spielervertreter persönlich betreffen (u.a. Nominationen, Festlegung von Siegpriämien, Eigenkostenleistungen).

(9) Protokoll

Der Vorsitzende ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Er kann das Protokoll selbst führen oder einen Protokollführer bestimmen.

Von jeder Sitzung ist binnen vier Wochen ein Protokoll zu erstellen und an alle Sport-Ausschussmitglieder, alle Vertreter der Präsidentenkonferenz und des Vorstandes auszusenden.

Es sind Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Anwesenden (auch bei virtuellen Konferenzen) anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte, Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für den Sport-Ausschuss wesentliche Tatsachen oder/und Wortmeldungen.

(10) Sonderbestimmungen für virtuelle Sitzungen

Eine Sitzung, bei der alle oder einzelne Mitglieder nicht physisch anwesend sind, wird in dieser Geschäftsordnung als „virtuelle Sitzung“ bezeichnet.

Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitzenden zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen der ÖTTV als auch die Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

Der ÖTTV ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind.

Bei technischen Problemen kann die Sitzung vom Vorsitzenden unterbrochen werden.

Bei virtuellen Sitzungen sind geheime Abstimmungen mittels geeigneter technischer Maßnahmen durchzuführen. Die Eignung dieser Maßnahmen ist durch den Vizepräsidenten Organisation im Vorhinein festzustellen. Ist dies nicht möglich, hat das Sekretariat des ÖTTV geeignete Stimmkarten per Briefpost eingeschrieben an die stimmberechtigten Mitglieder des Sport-Ausschusses zu senden. Diese haben die ausgefüllten Stimmkarten an das Sekretariat des ÖTTV eingeschrieben per Briefpost umgehend zurückzusenden. Zu einem vom Vizepräsident Sport festgelegten Termin, an dem alle Ausschussmitglieder teilnahmeberechtigt sind, erfolgt die Öffnung und Auszählung der Stimmen im Sekretariat des ÖTTV, mindestens unter dem 4-Augenprinzip.

4. Umlaufbeschlüsse

In dringenden Fällen kann der Sport-Ausschuss oder der Erweiterte Sport-Ausschuss auf Antrag des Vizepräsidenten Sport Beschlüsse auch per Umlaufbeschluss fassen.

Alle per Umlaufbeschluss gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Sport-Ausschusses zu erfassen. Es ist der genaue Wortlaut des Antrages und das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Ausschussmitglieder zu protokollieren.

5. Wahl der Spielervertreter

Für die Dauer einer Funktionsperiode (analog der Satzungen gemäß § 5 Abs. 3) sind die Spielervertreter der weiblichen und männlichen Elite zu wählen (im Regelfall in der nächsten Sitzung des Sportausschusses nach der wählenden Generalversammlung).

Endet die Funktionsperiode frühzeitig durch Verzicht oder Ausschluss durch den Sport-Ausschuss oder auf Antrag des Vorstands Sport, so ist durch den Vizepräsident Sport zu entscheiden, ob eine Nachwahl erfolgt oder diese Funktion erst mit der nächsten regulären Wahl neu besetzt wird.

Wahlberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, welche mit dem Stichtag des Wahltermines den A- oder B-Kadern angehören. Spielerinnen der Damen A- und B-Kader haben je 1 Stimme für die Wahl des Spielervertreters der weiblichen Elite. Spieler der Herren A- und B-Kader haben je 1 Stimme für die Wahl des Spielervertreters der männlichen Elite.

Jede Spielerin und jeder Spieler der A- und B-Kader der Elite hat das Recht, spätestens 1 Monat vor dem Wahltermin Kandidaten aus dem A- und B-Kader der Elite für die Wahl zu nominieren. Die Nominierungen sind an das Sekretariat des ÖTTV schriftlich zu senden.

Die Details zum Ablauf der Wahl sind vom Vizepräsident Sport dem Sport-Ausschuss zeitgerecht vorzulegen und sind von diesem zu beschließen. Die Präsidentenkonferenz ist darüber zu informieren.

Die stimmberechtigten Spielerinnen und Spieler haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Wahlentscheidung fällt mit einfacher Mehrheit.

Erreicht bei mehr als 2 Kandidaten keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit im 1. Wahlgang, ist ein 2. Wahlgang durchzuführen, in dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen des 1. Wahlgangs zur Wahl stehen.

Wird auch im 2. und 3. Wahlgang keine einfache Mehrheit eines Kandidaten erzielt, dann ist die Wahl per Los zu entscheiden.

Der 2. und 3. Wahlgang sollen unmittelbar im Anschluss an die 1. Wahl erfolgen.

Die Auszählung und eine eventuelle Losentscheidung erfolgt im 4-Augenprinzip durch den Vizepräsident Sport und eine weitere Person, wobei die zweite Person nicht dem Sport-Ausschuss angehören darf.

Ein Protest zur Wahl kann von einem Kandidaten schriftlich mit Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Wahltermin im Sekretariat des ÖTTV eingebracht werden. Die Präsidentenkonferenz des ÖTTV hat binnen 14 Tagen ab Einlangen des Protestes darüber zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Präsidentenkonferenz kann ein Rechtsmittel an das Berufungsgericht des ÖTTV binnen 14 Tagen nach der Verlautbarung oder Zustellung der Entscheidung eingebracht werden. Die Rechtsmittelgebühren gemäß Handbuch des ÖTTV sind bis spätestens zum Ablauf der Rechtsmittelfrist auf das Konto des ÖTTV einzuzahlen, sonst gilt ein Rechtsmittel als nicht eingebracht.

6. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des Sport-Ausschusses

- a) Erstellung der Geschäftsordnung des Sport-Ausschusses
- b) Erstellung sowie laufende Evaluierung und Weiterentwicklung von Kaderrichtlinien
- c) Nomination der Kader der Elite sowie der Kader des Parasports
- d) Erstellung sowie laufende Evaluierung und Weiterentwicklung eines Sportkonzeptes
- e) Trainer- und Trainingskoordination der Elite und des Parasports
- f) Mitarbeit bei der Erstellung eines Terminplanvorschlages
- g) Nomination zu Turnieren und Lehrgängen der Elite und des Parasports
- h) Ausarbeitung von Konzepten und Unterlagen über Auftrag der Präsidentenkonferenz
- i) Erstellung und Evaluierung nationaler Turnierstrukturen der Elite und des Parasports
- j) Evaluierung und Anpassung der Strukturen und Tätigkeitsbereiche durch die Referenten des Erweiterten Sport-Ausschusses
- k) Ausarbeitung von Antragsentwürfen an die Generalversammlung des ÖTTV
- l) Erstellung eines Budgetentwurfs für das darauffolgende Kalenderjahr spätestens im Dezember
- m) Nomination der Delegierten des ÖTTV für Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften U21 sowie Österreichischen Meisterschaften der Senioren sowie weiterer nationaler Turnierveranstaltungen der Elite
- n) Organisation von Informationsveranstaltungen für Kaderspieler zur Zukunftsgestaltung nach der aktiven Karriere (Karriere danach)

7. Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Sport-Ausschusses

(1) Aufgaben und Kompetenzen des Vizepräsident Sport

- a) Vertretung des Sport-Ausschusses gegenüber den Organen und Gremien des ÖTTV, insbesondere in der Präsidentenkonferenz und in der Generalversammlung.
- b) Einberufung von Sitzungen des Sport-Ausschusses.
- c) Leitung des Sport-Ausschusses.

- d) Nominierung der Funktionsträger des Sport-Ausschusses entsprechend Punkt 2.
- e) Erstellen eines schriftlichen Berichtes für die Generalversammlung spätestens 2 Wochen vor einer Generalversammlung.
- f) Vorlage an die Präsidentenkonferenz, den Rechnungsprüfern oder der Generalversammlung von gewünschten Unterlagen.
- g) Koordinierung aller sportlichen Agenden der Elite, des Parabereichs und der Nachwuchsklassen.
- h) Kadererstellung, Entsendungen, Trainingskurse.
- i) Aus- und Weiterbildung von Sportlern und Trainern.
- j) Koordination mit den Bundesleistungszentren.
- k) Erstellung und regelmäßige Evaluierung von Kaderrichtlinien für die Hochleistungssportbereiche Allgemeine Klasse, Nachwuchs und Parasport.
- l) Erstellung eines Vorschlags zum Sportbudget.
- m) Verantwortung für die Einhaltung des Sportbudgets.
- n) Koordination der Nationalmannschaften des ÖTTV der Allgemeinen Klasse und des Parabereichs.
- o) Erstellung des Termins- und Veranstaltungsplans des ÖTTV.
- p) Erstellung des Turniers- und Wertungssystems des ÖTTV.
- q) Zusammenarbeit mit den Trainern auf allen Ebenen.
- r) Koordination der LTTV Leistungszentren für die Allgemeine Klasse, des Nachwuchs und des Parabereichs mit dem ÖTTV.
- s) Anti-Doping-Beauftragter gegenüber der ITTF und der NADA.

(2) Aufgaben und Kompetenzen der Head-Coachs Damen und Herren

- a) Planung, Durchführung und Evaluierung geeigneter Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen für den Herren bzw. Damen Elite Kader in enger Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Sport.
- b) Ernennung des Kaders in enger Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Sport.
- c) Aufstellung bei Mannschaftsbewerben.
- d) Vorschlag für die Ernennung des Kaders für WM, EM und Olympische Spiele.
- e) Erstellung des Trainingsplans.
- f) Entsendungen zu internationalen Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Sport.
- g) Heranführung von Nachwuchsspielern an die Spitzenklasse.
- h) Mitarbeit bei der jährlichen Budgetplanung gemeinsam mit dem Vizepräsident Sport.
- i) Erarbeitung und Planung jährlicher Trainingsschwerpunkte in Hinblick auf Saisonhöhepunkte.
- j) Konstruktive Zusammenarbeit mit den Funktionären und den weiteren Trainern des ÖTTV, mit Regional- und Vereinstrainern, mit Trainern aus anderen Sparten, mit Fachkräften, wie Sportmedizinern, Sportwissenschaftlern und Masseuren.
- k) Teilnahme zumindest einmal pro Jahr an Trainertagungen und Fortbildungsveranstaltungen von Sport Austria und des ÖTTV.

(3) Aufgaben und Kompetenzen des Head-Coach Nachwuchs

- a) Der Head-Coach Nachwuchs hat im Sport-Ausschuss sicherzustellen, dass die geplanten Aktivitäten des weiblichen und männlichen Nachwuchssports in Abstimmung mit den Aktivitäten der Elite durchgeführt werden. Er hat eine enge Kooperation mit den Bundestrainern der Elite sowie mit den Assistenz Bundestrainern zu pflegen, sodass ein sportlich erfolgreicher Übergang der Spieler in die Elite gewährleistet ist.
- b) Koordination der LTTV Leistungszentren für den Nachwuchs mit dem ÖTTV.
- c) Koordination der Vereins-Leistungszentren für den Nachwuchs mit dem ÖTTV.
- d) Impulsgeber für LTTV und Vereine zur Nachwuchsgewinnung.
- e) Führung und verantwortliche Leitung der Leistungszentren der Nachwuchsklassen.
- f) Koordinierung der Regionalen Bundes-Nachwuchs-Kompetenzzentren.
- g) Ausbau der BORG's.

(4) Aufgaben und Kompetenzen des Parasport-Beauftragten

- a) Vertretung der Belange des Behindertensports im Sport-Ausschuss.
- b) Erstellung von Nominationsvorschlägen für internationale Entsendungen.
- c) Wahlweise Betreuung von Kadernspielern bei internationalen Veranstaltungen.
- d) Wahlweise Leitung von Trainingslehrgängen im In- und Ausland.
- e) Zusammenarbeit mit LTTV-Verantwortlichen im Parasport.
- f) Erstellung, Abwicklung, Kontrolle und Abrechnung von Sonderprojekten.
- g) Mitarbeit bei der Instruktor- und Trainerausbildung.
- h) Erstellung des Vorschlags zur Nominierung der Parakader.

(5) Aufgaben und Kompetenzen der Damensport-Beauftragten

- a) Vertretung der Belange des Damensports im Sport-Ausschuss.
- b) Erstellung von Konzepten zum Damensport.
- c) Abstimmung mit den Landesverbänden zur Förderung des Damensports.
- d) Abstimmung mit dem Bundesliga-Vorsitzenden zur Förderung des Damensports.
- e) Vertretung des ÖTTV bei Staatsmeisterschaften und weiteren nationalen Turnierveranstaltungen der Damen-Elite.
- f) Organisation des Bereichs „Respekt und Sicherheit“.

(6) Aufgaben und Kompetenzen der Spielervertreter

- a) Einbringung der Sichtweisen der Spielerinnen und Spieler bei der Weiterentwicklung des Trainingsumfelds und des Sportkonzepts.
- b) Vertretung der Belange der Spielerinnen und Spieler der jeweiligen A- und B-Kader der weiblichen und männlichen Elite.

(7) Aufgaben und Kompetenzen des Sportkoordinators

- a) Sportbudgetbegleitung bzw. Sportbudgetverwaltung der allgemeinen Klasse und des Nachwuchses (inkl. ASSF).
- b) Abrechnung der Bundessportfördermittel mit BSG (das Sportbudget betreffend).
- c) Planung und Organisation von Hotel-, Flug- und Zugbuchungen sowie Korrespondenz mit Veranstaltern und Nationalverbänden in Bezug auf internationale Veranstaltungen der allgemeinen Klasse und des Nachwuchses (in Abstimmung mit dem Vizepräsident Sport, dem Headcoach Nachwuchs und der Sportsekretärin).

- d) Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Sport, dem Headcoach Nachwuchs und der Sportsekretärin.

8. Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Erweiterten Sport-Ausschusses

(1) Beauftragter für Schiedsrichterbelange

- a) Der Beauftragte für Schiedsrichterbelange hat die Interessen des Schiedsrichter-Ausschusses des ÖTTV im Sport-Ausschuss zu vertreten.

(2) Beauftragter für Seniorensport

- a) Vertretung der Belange des Seniorensports im Sport-Ausschuss.
- b) Erstellung von Konzepten zum Seniorensport.
- c) Enge Kooperation mit Landesverbänden zur Förderung des Seniorensports.
- d) Organisation der Durchführung der Österreichischen Meisterschaften der Senioren.
- e) Aufsicht bei der Auslosung der Österreichischen Meisterschaften der Senioren.

(3) Beauftragter für Sportmedizin

- a) Organisation der sportmedizinischen Betreuung der ÖTTV-Kaderspieler.
- b) Festlegung von den Kaderspielern zu erreichenden leistungsphysiologischen Kennzahlen.
- c) Zusammenarbeit mit LTTV-Referenten für Sportmedizin.

(4) Vertreter der Leistungszentren

- a) Berichterstattung über die Aktivitäten im Leistungszentrum im Sport-Ausschuss.
- b) Regelmäßiger Austausch mit dem Vizepräsident Sport zur Verfügbarkeit und Nutzung des Leistungszentrums.